

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Kleingartenverein – im folgenden Verein genannt – führt den Namen Kleingartenverein „Grünstreifen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter dem Registereintrag VR 2158 B eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Zehlendorf der Kleingärtner e.V.

§2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Hauptziel des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 3) Der Verein unterstützt und fördert die Mitglieder bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingartenparzellen.
 - a) Er fördert durch Fachberatung und praktische Unterweisung die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder gemäß Bundeskleingartengesetz.
 - b) Er unterstützt und fördert die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenparzellen.
 - c) Er fördert das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie die ökologische Gestaltung der Kleingartenanlage in Zusammenarbeit mit den örtlichen kommunalen Organen.
 - d) Er führt Schulungen für die Mitglieder durch.
- 4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Tätigkeit der Gemeinschaft erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 8) Der Verein erkennt die Satzung des Bezirksverbandes Zehlendorf vom 20.4.2010 an und handelt danach.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der volljährig ist, seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat und allein oder gemeinsam mit einem Partner die Parzelle nutzt und nicht Mitglied in einem anderen Kleingartenverein ist.
- 2) Aufnahmen als Mitglied in den Verein sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Aufnahmegeldes, der Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung durch den Antragsteller wirksam.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne verdienstvolle Mitglieder, welche besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens und des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und Anträge sowie Vorschläge an den Vorstand zu richten.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv an allen Veranstaltungen des Vereins und der gesamten Kleingartenorganisation teilzunehmen und sich an deren Gestaltung zu beteiligen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Werkzeuge des Vereins – erforderlichenfalls nach Abstimmung mit dem Vorstand – zu nutzen, sowie die Unterstützung des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.

§5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu verhalten.
- 2) Jedes Mitglied hat die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und tatkräftig an deren Umsetzung mitzuwirken.
- 3) Jedes Mitglied hat den finanziellen Verpflichtungen entsprechend den Beschlüssen des Vereins nachzukommen, die Mitgliedsbeiträge, die Pacht, die öffentlich-rechtlichen Lasten und die sonstigen anfallenden Kosten fristgerecht zu zahlen.
Wegen verspäteter Einzahlung anfallende Kosten trägt das Mitglied. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Voraus für das laufende Jahr.
- 4) Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für die Beseitigung von Schäden aus Havarien, Unfällen und Naturereignissen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtarbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden ist ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender finanzieller Beitrag zu zahlen (Näheres regelt die Ordnung). Über die Befreiung einzelner Mitglieder von diesen Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- 6) Jedes Mitglied hat die ihm vertragsgemäß übergebene Bodenfläche sowie die Vereinseinrichtungen gemäß Bundeskleingartengesetz und Vereinsbeschlüssen zu nutzen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- 2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Als Mitglied kann ausgeschlossen werden, wer:
 - a) die ihm aus dem Bundeskleingartengesetz, aus der Satzung oder aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten nachweisbar schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern gegenüber wiederholt rücksichtslos verhält,
 - c) im laufenden Geschäftsjahr mehr als 3 Monate nach Termin trotz Mahnung mit der Zahlung von
Beiträgen, Umlagen, Pachtzins oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und der Zahlung nicht innerhalb der ihm vom Vorstand gesetzten Frist nachkommt.

- 4) Vor der Behandlung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser schriftlich einzuladen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser schriftlich und mit Angabe des Grundes einzuladen.
- 6) Kann ein Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden und nachweisbaren Gründen nicht an der Mitgliederversammlung nach §6 Abs. 4 teilnehmen, ist über den Ausschluss auf einer öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu entscheiden.
- 7) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch erheben.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die in der Satzung festgeschriebenen Rechte und Pflichten. Alle finanziellen Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile der Vereinsrücklagen.

§7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Finanzprüfungskommission.

§8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich durch einen Aushang an der Informationstafel des Vereins bzw. durch eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- 5) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein und werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden.
- 6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Abstimmung erfolgt offen.
- 7) Dem Vorstand können zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Ehrenmitglieder oder Sachkundige eingeladen werden, diese haben kein Stimmrecht.
- 8) Vertreter übergeordneter Organe sind zur Teilnahme berechtigt. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.
 - c) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Vereins,
 - d) jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie der Berichte des 1. Kassierers und der Kassenprüfer,

- e) Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr bzw. für die beendete Amtsperiode.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer,
 - dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen ausüben können.
- 4) Der Vorstand tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.
- 5) Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstands, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben hiervon unberücksichtigt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.
- 6) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchsetzung und Kontrolle ihrer Beschlüsse,
 - die Berufung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung und Ergänzung der Vorstandsarbeit,
 - die Wahrnehmung der Vertretung der Interessen der Gemeinschaft gegenüber dem Bezirksverband.

§10

Schlichtungsverfahren

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern zu Fragen, die sich aus der Satzung und der Gartenordnung ergeben, ist eine Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung zu führen.
- 2) Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- und Landesverbandes zu führen.
- 3) Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, kann der Bezirksvorstand um Unterstützung bei der Klärung gebeten werden.

§11

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Finanzen des Vereins

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - Beiträgen der Mitglieder,
 - Umlagen,
 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen,
 - sonstige Einnahmen.
- 2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen Jahresbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand errechnet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 4) Entschädigungen für besondere Aufwendungen von Mitgliedern im Interesse der Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft verwendet werden.
- 6) Die Beiträge, der Pachtzins und die öffentlich-rechtlichen Lasten sind fristgerecht zu entrichten.

§13

Kassenführung

- 1) Der Kassierer bzw. stellvertretende Kassierer verwaltet die Kasse, das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- 2) Überweisungen und Auszahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden erfolgen.

§14

Die Kassenprüfer

- 1) Für jede Amtsperiode des Vorstands sind Kassenprüfer zu wählen, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Beaufsichtigung und sind nicht an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 4) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und ständige Kontrollen des Kontos, des Kassenbuchs und der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, bei festgestellten Unstimmigkeiten vom Vorstand die Unterrichtung der Mitgliederversammlung zu fordern.
- 5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Kassenbuchs mit allen Belegen vorzunehmen.
- 6) Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und jährlich der Hauptversammlung vorzulegen.
- 7) Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung der Gemeinschaft.

§15

Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dafür zuständigen Behörden verlangt wird.

§16

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

§17

Auflösung und Liquidation des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vereinsmitglied als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kleingärtnerei.
- 4) Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem gesamten Schriftgut, wie Kassenbüchern, Protokollbüchern und sonstigen schriftlichen Unterlagen dem Bezirksverband zu übergeben. Mit eventuell elektronisch gespeicherten Daten ist sinngemäß zu verfahren.
- 5) Die Verwendung des Vermögens erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzamt.

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vom 11.06.2021 bis 04.07.2021.

Stand: Berlin, 11. März 2021